

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 154/2002

Sitzung vom 24. Juli 2002

1218. Anfrage (Führungsstruktur der Universität)

Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, hat am 13. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem Universitätsgesetz von 1998 wurde unter anderem eine neue Führungsstruktur verwirklicht, indem für die strategische Führung der Universität neu ein Universitätsrat geschaffen wurde. Im Oktober dieses Jahres läuft die erste vierjährige Amtszeit des Universitätsrates ab. Im Hinblick auf die Neuwahl dieses Gremiums sowie vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des Universitätsgesetzes ist es notwendig, eine erste Bilanz zu ziehen. Dabei interessiert insbesondere auch die Stellung des Bildungsdirektors im Universitätsrat, zumal sich gezeigt hat, dass sich durch die «Doppelrolle» als Präsident des Universitätsrates und Regierungsrat Interessenkonflikte ergeben. Deutlich zeigt sich dies jeweils im Budgetprozess, wo der Präsident des Universitätsrates mehr Mittel für die Universität fordern und gleichzeitig als Regierungsrat einen Sparkurs vertreten muss.

Ich ersuche den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erfahrungen zieht der Regierungsrat aus der ersten Amtszeit des Universitätsrates? Konnte der Universitätsrat die ihm vom Gesetzgeber zugewiesene strategische Führung der Universität effektiv wahrnehmen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Lösung, wonach der Bildungsdirektor zugleich die Funktion des Präsidenten des Universitätsrates ausübt? Wird der Regierungsrat bei der kommenden Neuwahl des Universitätsrates für die Jahre 2002–2006 diesbezüglich eine Änderung vornehmen?
3. Sieht der Regierungsrat Änderungen in Bezug auf die Kompetenzen und Zusammensetzung des Universitätsrates bei der geplanten Teilrevision des Universitätsgesetzes vor?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t

I. Die Anfrage Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der mit dem Universitätsgesetz vom 15. März 1998 (LS 415.11) geschaffene Universitätsrat hat sich bewährt. Insbesondere die abschliessende Kompetenz des Universitätsrates bei der Berufung von Professorinnen und Professoren erweist sich als Vorteil. Sie ermöglichte eine

deutliche Beschleunigung des Berufungsverfahrens, was zu einem international wahrnehmbaren Konkurrenzvorteil der Universität Zürich geführt hat. Mit seinen Kompetenzen im Personalbereich sowie den Kompetenzen zur Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Instituten und Lehrstühlen sowie dem Instrument des Entwicklungs- und Finanzplans kann der Universitätsrat die strategische Ausrichtung der Universität massgebend steuern. Die Festlegung von Strategien wird allerdings entscheidend durch die Höhe der verfügbaren Mittel beeinflusst. Da die Festsetzung dieser Mittel dem Kantonsrat obliegt, wird diesbezüglich die Kompetenz des Unversitätsrates eingeschränkt.

Das Universitätsgesetz lässt die Frage offen, ob das von Amtes wegen im Universitätsrat vertretene für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates den Vorsitz des Universitätsrates innehat. Gemäss § 28 Abs. 3 des Universitätsgesetzes wählt der Regierungsrat die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates. Dabei ist unter Berücksichtigung verschiedenster Faktoren, wie z. B. politisches Umfeld oder personelle Konstellationen, abzuwägen, welches die beste Lösung ist. In der ersten Amtszeit des Unversitätsrates nach dem Inkraftsetzen des Universitätsgesetzes war es notwendig und sinnvoll, dass der Bildungsdirektor zugleich auch den Vorsitz des Universitätsrates übernahm. Bei der Wahl des Universitätsrates für die im Oktober beginnende Amtsdauer für die Jahre 2002–2006 wird der Regierungsrat die Frage des Vorsitzes neu zu prüfen haben.

Im Rahmen der Teilrevision des Universitätsgesetzes schlägt der Regierungsrat vor, die strategischen Kompetenzen des Universitätsrates zu stärken, indem dieser z. B. das Leitbild der Universität oder die Schaffung von Kompetenzzentren genehmigen muss. Zudem soll das für das Gesundheitswesen zuständige Regierungsratsmitglied nicht mehr von Gesetzes wegen dem Universitätsrat angehören.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi